

Anlage 11.

(Drucksachen-Nr. 10.)

Bericht und Antrag,

betreffend

**Änderungen in dem Statut der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz.
(Erhöhung der Entschädigungen.)**

Die Feuerwehr-Unfallkasse wurde im Jahre 1893 von der Rheinischen Provinzial-Feuer-Sozietät — diese Bezeichnung führte damals die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt — unter Beitritt der Gemeinden der Provinz, innerhalb deren organisierte Feuerwehren bestehen, ins Leben gerufen. Sie hat den Zweck, den beim Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Uebungen beschädigten oder verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen Entschädigung zu gewähren. Als Stammkapital wurde ihr aus den Ueberflüssen der Sozietät des Jahres 1890 ein Betrag von 30 000 Mark überwiesen. Mitglied der Kasse kann jede Gemeinde der Provinz sein, welche den in ihrem Bezirke bestehenden Berufs-, freiwilligen oder Pflichtfeuerwehren die im Statut vorgesehenen Entschädigungen sichern will. Unter besonderen Bedingungen kann der Beirat der Kasse auch den selbständigen Beitritt von Wehren ohne Vermittlung der Gemeinde zulassen. Der Beitrag der der Kasse beitretenden Gemeinden und Feuerwehren ist in dem am 1. November 1920 von dem Herrn Minister des Innern genehmigten, am 1. Januar d. Js. in Kraft getretenen Nachtrag zum Statut auf jährlich 1,20 Mark für jedes aktive Mitglied der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren festgesetzt; bis Ende 1920 betrug der Jahresbeitrag für jedes Mitglied 60 Pf.; für die Berufsfeuerwehren werden die Beiträge von dem Beirat der Kasse und dem Verwaltungsrat der Anstalt besonders festgesetzt. Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zahlt als Jahresbeitrag die Hälfte der von den Gemeinden und Wehren eingezahlten Beiträge. Die Verwaltung der Kasse wird unter Mitwirkung eines aus 4 Mitgliedern (je 2 Vertreter von Gemeinden und von Feuerwehren) bestehenden Beirats durch den Generaldirektor der Anstalt geführt. Dieser entscheidet über die Bewilligung von zeitweisen Entschädigungen, sowie von Kur- und Beerdigungskosten, über alle anderen Entschädigungen beschließt der Beirat. Gegen beide Entscheidungen ist Beschwerde an den Verwaltungsrat der Anstalt und Berufung an den Provinzialausschuß zulässig. Der Kasse gehörten im Jahre 1920: 1401 Wehren mit 59 011 Mitgliedern an. An Entschädigungen wurden gezahlt 11 555,50 Mark, an Kurkosten, Gutachten usw. 8 353,19 Mark, an Renten 20 489,50 Mark, an Kapitalabfindungen 1800 Mark, an Verwaltungskosten 801,10 Mark. Die Einnahmen betragen an Beiträgen der Kassenmitglieder 36 125,70 Mark, an Beiträgen der Anstalt 18 062,85 Mark, an Zinsen 25 870,68 Mark. Das Jahr schließt einschließlich eines Bestandes aus 1919 von 70 151,94 Mark und nach Abschreibung eines Betrages von 67 585,50 Mark für 70 000 Mark angekaufte 4 % Rheinprovinzanleihen mit einem Barbestand von 39 626,38 Mark ab. Das Vermögen Ende 1920 beträgt 617 323,88 Mark.

Ueber die Höhe der Entschädigung bestimmt § 8 in der jetzt geltenden Fassung des Statuts:

Die Kasse gewährt an Entschädigung für Verletzungen oder Erkrankungen, welche sich Mitglieder der der Kasse beigetretenen Feuerwehren im Feuerlöschdienst oder bei den dafür angeordneten Uebungen zuziehen:

- a) wenn dadurch eine zeitweise Erwerbsunfähigkeit eintritt, für einen Verheirateten höchstens 10 Mark, für einen Unverheirateten höchstens 7 Mark für den Arbeitstag.
Dauert die Erwerbsunfähigkeit länger als 16 Wochen, so wird für die fernere Zeit der Erwerbsunfähigkeit eine Rente nach den nachstehend sub b angegebenen Sätzen gewährt;
- b) bei dauernder Erwerbsunfähigkeit eine Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist, höchstens 150 Mark monatlich beträgt. Bei teilweiser Verminderung der Erwerbsfähigkeit wird eine im Verhältnis dieser Verminderung ermäßigte Rente gewährt.
An Stelle der Rente kann eine einmalige Abfindung vereinbart werden;
- c) im Falle des Todes des Feuerwehrmanns der Witwe des Getöteten, solange sie im Witwenstande bleibt, eine Rente von mindestens 25 Mark und höchstens 72 Mark monatlich und jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Unterstützung von mindestens 9 Mark und höchstens 20 Mark monatlich. War der Getötete unverheiratet und der einzige Ernährer hilfsbedürftiger Aeltern oder Geschwister unter 15 Jahren, so kann für diese die gleiche Unterstützung, wie für die Witwe und Kinder zugebilligt werden. An Stelle der fortlaufenden Rente kann durch Vereinbarung eine einmalige Abfindung treten;
- d) die Kur- und Beerdigungskosten werden, soweit für dieselben nicht Kranken- oder Sterbekassen aufzukommen haben, in der Regel ganz übernommen.

Die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen und Renten wird in jedem einzelnen Falle nach den Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnissen des Verunglückten bezw. seiner Hinterbliebenen, sowie unter Berücksichtigung der aus anderen Klassen oder Fonds denselben zufließenden Entschädigungen oder Unterstützungen bemessen. Treten in den Verhältnissen, nach denen die Entschädigung bemessen worden ist, Veränderungen ein, so können die bewilligten Beträge den anderweitigen Verhältnissen entsprechend erhöht oder herabgesetzt werden. — In besonderen Fällen können ausnahmsweise auch höhere Sätze, als vorstehend festgesetzt, gewährt werden.

Es bedarf keiner Ausführung, daß die Entschädigungssätze den heutigen Verhältnissen nicht entsprechen. Von dem Feuerwehrverband der Rheinprovinz und von verschiedenen der Kasse beigetretenen Gemeinden ist auch deren Erhöhung beantragt worden. Von verschiedenen Seiten ist ferner der Antrag gestellt worden, die Leistungspflicht der Feuerwehr-Unfallkasse auch auf diejenigen Unfälle auszudehnen, die sich Feuerwehrleute bei Hilfeleistungen in gemeiner Not und Gefahr (Eisenbahnunglücksfälle, Wassernot, Hauseinsturz usw.) zuziehen. Es ist nicht zu verkennen, daß der Ausschluß der Entschädigung für Unfälle bei Hilfeleistungen in gemeiner Not eine Härte bedeutet. Dem Uebelstande kann jetzt abgeholfen werden, indem die Kasse die Leistungspflicht auf Unfälle dieser Art einschließt. Mit der Erhöhung der Kassenleistungen muß eine entsprechende Erhöhung der Beiträge Hand in Hand gehen. In Aussicht genommen war eine Erhöhung der Kassenleistungen bei zeitweiser Erwerbsbeschränkung eine Entschädigung von arbeitstäglich bis zu 30 Mark für einen Verheirateten und bis zu 22,50 Mark für einen Unverheirateten, bei dauernder Erwerbsbeschränkung eine Rente von monatlich bis zu 500 Mark für einen Verheirateten und bis zu 360 Mark für einen Unverheirateten, im Todesfalle des Feuerwehrmannes der Witwe eine Rente von monatlich bis zu 250 Mark und für jedes hinterlassene Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre bis zu

50 Mark monatlich, gegen Zahlung eines Beitrages von 5 Mark pro Mitglied und pro Jahr für Mitglieder freiwilliger und Pflichtfeuerwehren bei Einfluß der Entschädigungspflicht auf Unfälle in gemeiner Not. Da an der Erhöhung der Beiträge die der Klasse beigetretenen Gemeinden und Wehren in erster Linie interessiert sind, ist diesen von der beabsichtigten Erhöhung Mitteilung gemacht worden. Hierauf haben verschiedene Gemeinden den Wunsch ausgesprochen, teils auf ihre Leistungsfähigkeit, teils auf noch bei Privatgesellschaften laufende Kollektivunfallversicherungen der Feuerwehren Rücksicht zu nehmen. Um diesen Wünschen zu entsprechen, ist es angebracht, die Beiträge der angeschlossenen Gemeinden und Wehren sowie die Leistungen der Klasse nicht einheitlich zu gestalten, sondern abzustufen. Es bleibt dann den Gemeinden oder Wehren freigestellt, in welcher Gruppe die Wehrmitglieder versichert werden sollen.

Nach dem Statut zahlt die Anstalt als Jahresbeitrag die Hälfte der von den Gemeinden bzw. Wehren eingezahlten Beiträge. Es ist angebracht, einen feststehenden Jahresbeitrag festzusetzen, welcher von den teils höheren teils geringeren Beiträgen der Gemeinden und Wehren nicht abhängig ist. Nach den bisherigen Leistungen dürfte der Jahresbeitrag der Anstalt mit 30 000 Mark angemessen sein.

In dem Statut ist vorgesehen, daß die Entschädigung für zeitweise Erwerbsbeschränkung für 16 Wochen gezahlt wird, während vom Beginn der 17. Woche ab bei länger andauernder Erwerbsbeschränkung eine Rente gewährt wird. Dem Beschluß des Beirates der Klasse entsprechend ist seit Jahren, in der Praxis den Vorschriften der sozialen Gesetzgebung folgend, die Entschädigung für 26 Wochen gewährt worden, während die Rente vom Beginn der 27. Woche ab einsetzt. Es ist angebracht, die 26wöchige Bezugszeit der Entschädigung im Statut festzulegen.

In § 19 des Statutes ist bestimmt, daß Änderungen des Statutes nach Anhörung des Beirates und des Verwaltungsrates der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen und der staatlichen Genehmigung bedürfen. In andern Provinzen ist Beschlußfassung des Provinzialausschusses vorgesehen. Eine Abänderung in diesem Sinne dürfte zweckmäßig sein.

Hiernach würden sich folgende Änderungen des Statuts ergeben, welche der Genehmigung des Provinziallandtages bedürfen:

1. In § 1 würde zu setzen sein: „den beim Feuerlöschdienst oder bei den dafür angeordneten Übungen, den bei Hilfeleistungen in Fällen gemeiner Not und Gefahr (Eisenbahnunglücksfälle, Wassernot, Hauseinsturz usw.) beschädigten oder verunglückten Feuerwehrmännern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts Entschädigung zu gewähren“.

2. In § 6 würde es heißen: „an Beiträgen für jedes aktive Mitglied der freiwilligen und Pflichtfeuerwehren

in Gruppe	I	1,80	Mark
„	„	II	2,60
„	„	III	3,40
„	„	IV	4,20
„	„	V	5,00

jährlich zu zahlen. Für die Berufsfeuerwehren werden die Beiträge von dem Beirat der Klasse und dem Verwaltungsrat der Anstalt besonders festgesetzt.

Die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zahlt einen laufenden Beitrag von jährlich 30 000 Mark“.

3. In § 3 würde es heißen:

Die Kasse gewährt eine Entschädigung für Verletzungen oder Erkrankungen, welche sich Mitglieder der der Kasse beigetretenen Feuerwehren im Feuerlöschdienste oder bei den dafür angeordneten Übungen oder bei Hilfeleistungen in Fällen gemeiner Not zuziehen:

a) bei zeitweiser Erwerbsbeschränkung bis zu 26 Wochen eine Entschädigung von arbeitstätig

Gruppe I bis zu 10 Mark für einen Verheirateten,	7,50 Mark für einen Unverheirateten,
" II " " 15 " " " " "	11,25 " " " "
" III " " 20 " " " " "	15,— " " " "
" IV " " 25 " " " " "	18,75 " " " "
" V " " 30 " " " " "	22,50 " " " "

b) bei dauernder Erwerbsbeschränkung vom Beginn der 27. Woche ab eine Rente, welche, wenn die Erwerbsunfähigkeit eine vollständige ist,

Gruppe I bis zu 160 Mark für einen Verheirateten,	120 Mark für einen Unverheirateten,
" II " " 240 " " " " "	180 " " " "
" III " " 320 " " " " "	240 " " " "
" IV " " 400 " " " " "	300 " " " "
" V " " 500 " " " " "	360 " " " "

monatlich beträgt. Bei teilweiser Verminderung der Erwerbsfähigkeit wird eine im Verhältnis dieser Verminderung ermäßigte Rente gewährt;

c) Hat der Unfall den Tod des Feuerwehrmanns zur Folge, so steht der Witwe des Getöteten, solange sie im Witwenstande bleibt, und jedem der hinterlassenen Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre eine Rente:

Gruppe I bis zu 80 Mark für die Witwe, bis zu 16 Mark für ein Kind,	
" II " " 120 " " " " "	24 " " " "
" III " " 160 " " " " "	32 " " " "
" IV " " 200 " " " " "	40 " " " "
" V " " 250 " " " " "	50 " " " "

monatlich zu.

4. Die in § 8 vorgenommenen Erhöhungen werden auf die laufenden Entschädigungen anwendbar erklärt.

5. In § 19 werden die Worte „durch Beschluß des Provinziallandtags“ durch die Worte „durch Beschluß des Provinzialausschusses“ ersetzt.

Es wird folgende Beschlußfassung vorgeschlagen:

„Die vorgeschlagenen Änderungen im Statut der Feuerwehrunfallkasse der Rheinprovinz werden genehmigt und der Provinzialausschuß ermächtigt, etwaige im Genehmigungsverfahren verlangte Änderungen zu beschließen.“

Düsseldorf, den 17. Juni 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.